

VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BREGENZ

Jahrgang 2023

Ausgegeben am 05. Mai 2023

3. Verordnung: Verwendung von Kitesurfbrettern im Bereich des österreichischen Bodenseeufer in den Gemeinden Fußach, Höchst und Gaißau

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Bregenz über die Verwendung von Kitesurfbrettern im Bereich des österreichischen Bodenseeufer in den Gemeinden Fußach, Höchst und Gaißau

Aufgrund des § 16.02 Abs. 5 der Verordnung des Bundesministers für Verkehr vom 17. Feber 1976 über die Schifffahrt auf dem Bodensee (Bodensee-Schifffahrts-Ordnung – BSO), BGBl. Nr. 93/1976, in der Fassung BGBl. II Nr. 40/2022, wird verordnet:

§ 1

Kitesurfbretter sind Vergnügungsfahrzeuge, bestehend aus einem Surfbrett und einem an einer Lenkstange befestigten, in alle Richtungen beweglichen Kiteschirm, die durch Windkraft angetrieben werden.

§ 2

(1) Die Verwendung von Kitesurfbrettern durch Kitesurfer am österreichischen Bodenseeufer ist in Fußach, Höchst und Gaißau nur auf der freien Seefläche innerhalb der in den Orthofotos vom 01.03.2013 Maßstab 1:25000 und 1:2000 festgelegten Kitesurfzone sowie im Start- und Landekorridor gestattet.

(2) Der Start- und Landekorridor erstreckt sich ausschließlich über den im Orthofoto vom 01.03.2013, Maßstab 1:2000, ausgewiesenen trichterförmigen Korridor bzw. Strandabschnitt vom gespundeten Umkehrplatz für Fahrgastschiffe nordwestlich der Hafenanlage Salzmann bis ca 20 m ostseitig des eingezäunten kleinen Biotopbereiches.

(3) Die Kitesurfzone ist in Richtung Osten mit der westseitigen Markierung der Fahrrinne in die Fußacher Bucht, nordseitig mit der Peillinie des linksseitigen Molenkopfes der Mündung des Neuen Rheins in den Bodensee und dem nördlichsten Punkt des rechtsseitigen Begleiddammes bei der Einfahrtsrinne in den Alten Rhein in Gaißau und west- bzw. südwestseitig mit der Peillinie der Liegewiese beim Hafen Salzmann und dem nordwestlich davor liegenden Schifffahrtszeichen „Liegeverbot von 23:00 Uhr bis 04:00 Uhr“ und von diesem Schifffahrtszeichen in gerader Linie zum nördlichsten Punkt des rechtsseitigen Begleiddammes bei der Einfahrtsrinne in den Alten Rhein in Gaißau begrenzt.

§ 3

Die Verwendung von Kitesurfbrettern ist untersagt

a) in Hafenanlagen, in der gespundeten Einfahrt zum Hafen Salzmann und in der ostseitig der Fahrrinne zum Hafen Salzmann eingerichteten gesperrten Wasserfläche;

b) in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang und bei unsichtigem Wetter;

c) in einem mindestens 200 m breiten Streifen vor dem Ufer sowie den dem Ufer vorgelagerten Schilfflächen mit Ausnahme des zugelassenen Start- und Landekorridors unmittelbar nord- bzw. westseitig des Hafens Salzmann;

d) in der Ufer- und Badezone südlich bzw. südwestlich der Peillinie „Liegewiese beim Hafen Salzmann – Schifffahrtszeichen ‚Liegeverbot von 23:00 Uhr bis 04:00 Uhr‘ – nördlichster Punkt des rechtsseitigen Begleiddammes bei der Einfahrtsrinne in den Alten Rhein in Gaißau“;

e) für Kitesurfer, welche bei der Sportausübung keine den Bestimmungen der Bodensee-Schiffahrts-Ordnung entsprechende Schwimmhilfe tragen.

§ 4

Für die Verwendung von Kitesurfbrettern gilt:

(1) Surfbretter müssen an gut sichtbarer Stelle dauerhaft den Namen und die Anschrift des Eigentümers oder Verfügungsberechtigten aufweisen.

(2) Die Benützung der Kitesurfzone ist nur mit Zustimmung des Vereins Wassersportclub Kite-Connection-Rohrspitz, ZVR-Zahl 733359621, gestattet.

(3) Beim Kitesurfen sind die Bodensee-Schiffahrts-Ordnung und sonstige Rechtsvorschriften, insbesondere die naturschutzrechtlichen Bestimmungen, einzuhalten.

(4) Die Verwendung von Kitesurfbrettern ist an die erfolgreiche Absolvierung eines Grundkurses („IKO“-Schein oder gleichwertig) gebunden.

(5) Kitesurfen und dazu gehörende Startvorbereitungen sind erst ab einer Windstärke von 3 Beaufort (schwache Brise, Anfänge der Schaumbildung) zulässig.

(6) Das Ablegen und Lagern von Kitesurfbrettern sowie das Ausbringen und Einholen von Kiteschirmen an Land darf nur unter größtmöglicher Rücksichtnahme auf Personen und ausschließlich auf der unmittelbar landwärts des Start- und Landekorridors anschließenden Kiesfläche bzw. Liegewiese erfolgen. Diese Fläche ist im Orthofoto vom 01.03.2013, Maßstab 1:2000, als „Vorbereitung Lager“ gelb gekennzeichnet. Der Fußweg entlang des Hafens zur Anlegestelle für Fahrgastschiffe ist frei zu halten.

(7) Beim Starten und Landen im Korridor ist zur gespundeten Fahrrinne zum Hafen Salzmann ein Abstand von mindestens 25 m zur Spundwand bzw. zur Pfahlreihe einzuhalten.

(8) Das Zufahren mit Kraftfahrzeugen zum Start- und Landekorridor ist untersagt.

(9) Schulungen oder Kitesurfkurse sind nicht gestattet.

§ 5

Der Verein Wassersportclub Kite-Connection-Rohrspitz hat

a) zur Identitätsfeststellung von Kitesurfern ein Verzeichnis aller für die Benützung der Kitesurfzone sowie des Start- und Landekorridors erteilten Zustimmungen nach § 4 Abs. 2 zu führen;

b) der Behörde über schriftliche Anforderung die Namen und die Anschrift von Kitesurfern bekannt zu geben, welche von Kontrollorganen einer Verwaltungsübertretung verdächtigt werden;

c) in einer Platzordnung die Benützungsbedingungen bekannt zu geben, die für einen sicheren und geordneten Betrieb der Kitesurfzone und des Start- und Landekorridors erforderlich sind;

d) die Kontaktdaten der Verantwortlichen des Vereins Wassersportclub Kite-Connection-Rohrspitz in der Platzordnung anzugeben;

e) die Rechtsvorschriften, die für die Benützung der Kitesurfzone sowie des Start- und Landekorridors von besonderer Bedeutung sind, in der Platzordnung zusammenzufassen;

f) die Platzordnung und diese Verordnung samt Anlagen an gut sichtbaren Stellen des Zugangs zum Kitesurfplatz (Wegbereich) sowie des Ufers des Start- und Landekorridors anzubringen;

g) den südlichen Rand der zugelassenen Fläche „Vorbereitung Lager“ während des erlaubten Zeitraumes mit einer entsprechenden Hinweistafel im Nahbereich des Fußweges gut sichtbar zu kennzeichnen;

h) den Start- bzw. Landekorridor auf der Südwestseite im Abschnitt zwischen dem Kiesufer und dem ersten Peil-Schiffahrtszeichen „Liegeverbot von 23:00 bis 04:00 Uhr“ durch zwei gelb- oder orangefarbene Bojen auf der Fluchtlinie zu kennzeichnen. Die Bojen müssen während des Geltungszeitraums dieser Verordnung in einem ordentlichen Zustand jederzeit gut sichtbar sein. Außerhalb des Geltungszeitraums sind diese Bojen zu entfernen.

§ 6

Übertretungen dieser Verordnung sind gemäß Artikel II des Bundesgesetzes vom 27. Jänner 1976 über die Behördenzuständigkeit und die Ahndung von Verwaltungsübertretungen in Angelegenheiten der Schifffahrt auf dem Bodensee sowie über die Änderung des Schifffahrtspolizeigesetzes, BGBl. Nr. 65/1976, in der Fassung BGBl. I Nr. 41/2005, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 2.180 Euro zu bestrafen.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft und gilt jeweils im Zeitraum vom 10.05. bis 31.10. eines jeden Jahres, längstens jedoch bis zum 31.10.2027. Die Behörde behält sich einen vorzeitigen Widerruf der Verordnung vor.

Der Bezirkshauptmann:

In Vertretung

Mag. Ingomar Wetzlinger